

BGer 9C 840/2016 vom 27. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_840_2016

FR: TF 9C 840/2016 du 27 décembre 2016

IT: TF 9C 840/2016 del 27 dicembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 27.12.2016 9C 840/2016 (9C_840/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 27.12.2016 9C 840/2016
(9C_840/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
27.12.2016 9C 840/2016 (9C_840/2016)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_840/2016
Urteil vom 27. Dezember 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Grünenfelder. Verfahrensbeteiligte
A._____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17,
8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen
den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Oktober 2016.
Nach Einsicht in die Beschwerde vom 13. Dezember 2016 (Poststempel) gegen den
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Oktober 2016, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die
für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S.
287), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),
dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt,
da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und den Ausführungen nichts entnommen
werden kann, was darauf hindeuten würde, die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung sei
im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend (unhaltbar,
willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf
beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG), dass dies insbesondere der
Fall ist in Bezug auf die zentrale Erwägung der Vorinstanz, wonach aufgrund der im
Neuanmeldungsverfahren zu berücksichtigenden Unterlagen eine leistungsrelevante
Änderung der tatsächlichen (hier: medizinischen) Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht sei
(vgl. Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV), wozu sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort äussert,
dass an der unzureichenden Beschwerdebegründung auch der pauschale Hinweis des
Versicherten, es seien neue Berichte über eine Verschlechterung des Gesundheitszustands
vorhanden, die nachgereicht würden, nichts ändert, da solche bis dato nicht vorliegen und es
sich ohnehin um unzulässige Noven im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG handelt, dass

deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. Dezember 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.